

Nichtamtliche Fassung

Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 22. Dezember 2006

geändert mit Änderungssatzung vom

1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt (Straßenreinigungsgebühr).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter auf- bzw. abgerundete Straßenfrontmeterlänge des Grundstückes.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

§ 4

Gebührensatz

Die Jahresgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 0,72 Euro.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgenden Kalendermonats. Im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteiles der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7

Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühren die einzelnen Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 8

Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
Auf die Gebührenschuld sind elf Abschlagszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. Tag eines Monats beginnend im Februar zu erbringen.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Gemeinde unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.01.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.04 außer Kraft.